II – 5897 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Mationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

nr. 2900 /J 1592 -05- 12

ANFRAGE

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Ausschreibung und Besetzung der Planstelle eines Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Freistadt

Diese Stelle hat das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich am 26.2.1992 (GZ 6104/3-9-2/92) zur Neubesetzung ausgeschrieben.

In Gendarmeriekreisen wird die Seriosität der getroffenen Reihung angezweifelt. Das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich hatte für die Personalvertretung den vom zuständigen Abteilungskommando eingenommenen Reihungsvorschlag ohne Korrekturen übernommen. Dieser Vorschlag wich eklatant von der rangmäßigen und im Personalverzeichnis anzutreffenden Reihung ab. Den drei Abteilungsinspektoren Siegfried Mülleder (Rang 82), Karl Würzl (Rang 80) und Josef Seyer (Rang 76) hatte man den Gruppeninspektor Gustav Hofstadler vorgereiht.

Aufklärungsaufwand stellt sich, wenn man die Reihung der Abteilungsinspektoren Würzl und Seyer vergleicht. Der Bewerber Würzl wurde am 1.7.1991, der Bewerber Seyer bereits am 1.1.1991 Abteilungsinspektor. Bewerber Seyer ist Kommandant des Hauptpostens Pregarten, Bewerber Würzl ist Stellvertreter des Postenkommandanten Freistadt.

Von Abteilungsinspektor Würzl weiß man, daß er in den letzten Jahren eine Reihe von Dienstpflichtverletzungen gesetzt und an die 10 schriftlichen Ermahnungen (Belehrungen) eingeheimst hatte. Die übrigen Bewerber, es dürften mehr als 12 sein, sind mit ausgezeichneten Zensuren ausgestattet.

Bedenklich stimmt, daß Bewerber Würzl 1991 in einem sehr diffizilen Bereich untätig geblieben war.

Ihm waren neonazistische Aktivitäten bekannt geworden. Diese artikulierten sich im Aufsprühen der Parole "Heil Hitler" und des Hakenkreuz-Symbols. Der mit den Erhebungen befaßte Beamte hatte bei AbtInsp. Würzl nach nicht einmal einstündiger Erhebungstätigkeit Zeit für die weitere Erhebungstätigkeit schriftlich angesprochen.

Diese Erhebungstätigkeit setzte zu keinem Zeitpunkt ein. Die Täter waren unbekannt geblieben.

Den Gendarmeriebeamten leuchtet nicht ein, daß bei der Reihung des Abteilungsinspektors Würzl die Vielzahl von Ermahnungen (Belehrungen) völlig außer Betracht geblieben war.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

- 1. Wieviele Bewerbungen gab es um die zur Neubesetzung heranstehende Planstelle?
- 2. Ist es richtig, daß Abteilungskommando und Landesgendarmeriekommando Gruppeninspektor Hofstadler an die 1. Stelle, Abteilungsinspektor Mülleder an die 2. Stelle, Abteilungsinspektor Würzl auf Platz 3 und Abteilungsinspektor Seyer auf Platz 4 gesetzt hatten?
- 3. Man weiß, daß Abteilungsinspektor Seyer den Rang 76 einnimmt. Abteilungsinspektor Würzl ist mit dem Rang 80 ausgestattet. Er wurde ein halbes Jahr später zum Abteilungsinspektor ernannt. Abteilungsinspektor Seyer wurde folglich übergangen. Hat Abteilungsinspektor Würzl von den Zwischenvorgesetzten bessere Zensuren erfahren?
- 4. Lagen dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich zum Zeitpunkt der Bewerber-Reihung alle Abteilungsinspektor Würzl betreffenden schriftlichen Ermahnungen (Belehrungen) vor?
- 5. Man hört, daß Abteilungsinspektor Würzl noch wenige Tage vor Erstattung des Besetzungsvorschlags schriftlich ermahnt wurde. Floß diese Ermahnung ein?

Welchen Datums ist diese Ermahnung? Wieviele Belehrungen (Ermahnungen) liegen insgesamt vor?

Wann wurden diese verhängt?

- 6. Abteilungsinspektor Würzl wurde einer strengen Dienstaufsicht unterstellt. Hatte diese auf Fehlleistungen und Dienstpflichtverletzungen gefußt?
- 7. Es dürfte ein Ausnahmefall sein, daß von einem Beamten der mittleren Laufbahn innerhalb von wenigen Jahren eine derartige Vielzahl an Fehlleistungen (Dienstpflichtverletzungen) wie von Abteilungsinspektor Würzl gesetzt werden. Kommt Ermahnungen (Belehrungen) bei Dienstpostenbewerbungen Gewicht zu?

 War diese Gewichtung auch bei Abteilungsinspektor Würzl erfolgt?

- 8. Erwägt man im Bundesministerium für Inneres, die in den letzten drei Jahren gegen Abteilungsinspektor Würzl verhängten schriftlichen Ermahnungen (Belehrungen) vom Landesgendarmeriekommando Linz anzufordern?
 Wenn ja, wann wurden diese angesprochen?
- 9. Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?
- 10. Wurde von den Zwischenvorgesetzten und vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich auch berücksichtigt, daß AbtInsp. Würzl am 3.9.1990 bei der Begleichung eines Post-Werttransportes während des Belade-Vorganges im Dienstkraftfahrzeug geschlafen und ein Beamter des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich dieses seine Wahrnehmung in einem Aktenvermerk festgehalten hatte?
- 11. War auch eingeflossen, daß AbtInsp. Würzl am 15.8.1989 einen Journaldienst nicht angetreten hatte?

 AbtInsp. Würzl weilte an diesem Tag vor Dienstantritt bis 03.00 Uhr in einem Weinzelt! Ist dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich jemals gemeldet worden, daß sich AbtInsp. Würzl nach dem Weinzeltbesuch von der Funkstreife nach Hause fahren hatte lassen und sich wegen "Magenschmerzen" anschließend krank gemeldet hatte?
- 12. Ist dem vorgesetzten Landesgendarmeriekommando auch bekannt, daß AbtInsp. Würzl in letzter Zeit mehrfach mißbräuchlich Dienstkraftfahrzeuge für dienstfremde Fahrten eingesetzt hatte?

 War es zur Vorschreibung von Ersatzkosten gekommen?

 Wenn ja, in welcher Betragshöhe beliefen sich diese?

 Wird das Landesgendarmeriekommando dagegen Maßnahmen ergreifen?

 Wenn ja, welcher Natur?
- 13. Wird das Bundesministerium für Inneres die Abteilungsinspektor Würzl betreffende Bewerbungsakte abverlangen und nach Sichtung und Gewichtung der Vielzahl von Ermahnungen (Belehrungen) dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich nahelegen, die Abteilungsinspektor Würzl betreffende Reihung zu revidieren?
- 14. War es zu 10) und 11) zu dienstrechtlichen Maßnahmen wider AbtInsp. Würzl gekommen?

 Wenn nein, welche Gründe sprachen dagegen?
- 15. Waren Reihung und Vorschlag mit Wissen und Billigung des Landesgendarmeriekommandanten (Oberst Trapp) erfolgt?
- 16. Wenn man den AbtInsp. Würzl betreffenden Reihungsvorschlag des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich betrachtet, muß man feststellen, daß nicht im Sinne des § 4 Abs. 3 BDG 1979 verfahren wurde.

Werden Sie das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich anweisen, daß von dem vielfach kritisierten Objektivierungsmodell abgerückt wird und Reihungsvorschläge nur noch nach leistungs- und eignungsorientierten Gesichtspunkten erstattet werden?

Wann wurde das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich entsprechend angewiesen?